



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Saarland

Kaiserstraße 258 * 66133 Saarbrücken

Fon: (0681) 84124 10

Fax: (0681) 84124 15

Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Homepage : www.gdp-saar.de

Infodienst

Beihilfe

21.12.2004

Beihilfegrenzung offenbar auch hinsichtlich spezieller orthopädischer Einlagen rechtswidrig:

Auch hier sollten Betroffene Widerspruch einlegen!

Dass der saarländische Dienstherr per Erlass vom 20. Juni 2003 die Obergrenze der beihilfefähigen Aufwendungen für orthopädische Einlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 BhVO) auf 90,00 Euro begrenzt hat, verstößt gegen den Grundsatz der „Realitätsbezogenheit von Aufwendungen“, soweit die „Deckelung auf 90 Euro“ die medizinisch notwendige Individualanfertigung orthopädischer Einlagen außer Betracht lässt und damit „weit und willkürlich unter dem bleibt, was marktüblich ist“ – so das von einem GdP-Kollegen erstrittene Urteil des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 23.11.2004 (Az. 3 K 257/03).

Allerdings ist auch dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Saarland Berufung zum Oberverwaltungsgericht eingelegt hat. Von daher ist momentan noch nicht absehbar, wie die rechtskräftige Entscheidung in der Angelegenheit letztlich aussehen wird. Damit aber spätere eventuelle **Nachzahlungsansprüche** nicht mangels Widerspruch verfallen, rät aber die GdP vorsorglich ihren Mitgliedern auch hier:

Betroffene Beihilfeempfänger, die für ärztlich verordnete, medizinisch notwendige Hilfsmittel i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 BhVO (**orthopädische Einlagen**) im aktuellen Einzelfall marktübliche Kosten in Höhe von über 90,00 Euro geltend gemacht haben

und denen dann die Beihilfestelle nur für den per Erlass willkürlich auf 90 Euro „gedeckelten“ Höchstbetrag geleistet hat, sollten gegen jeden einzelnen dieser Beihilfebescheide schnellstmöglich und schriftlich **Widerspruch** einlegen.

Die betreffenden Beihilfebescheide erkennt man daran, dass sie hinter dem Erstattungsbetrag den „Hinweis 455“ enthalten.

Der Widerspruch ist zu richten an das Landesamt für Finanzen/Zentrale Beihilfestelle, Präsident-Baltz-Straße 5, 66119 Saarbrücken. *Um die gesetzliche Widerspruchsfrist zu wahren, muss der Widerspruch **binnen eines Monats nach Erhalt des Beihilfebescheids bei der Beihilfestelle eingegangen sein.***

Die GdP hält auch hier wieder entsprechende **Musterwidersprüche** (Formulare) bereit. Holt sie euch bei der Geschäftsstelle, den Personen- und Kreisgruppen oder übers Internet (<http://www.gdp-saar.de> ab morgen unter GdP aktuell)! In den Formularen müssen nur noch Absender, Personalnummer, Datum des Beihilfebescheids und des Widerspruchs sowie eure Unterschrift ergänzt werden – dann ab damit an LfF/Zentrale Beihilfestelle.

Der Landesbezirksvorstand

GdP – ein guter Rat!

(Vorname/Name)

Datum: ____ . ____ . ____

(Straße/Hausnr.)

Personalnummer: _____

(PLZ, Ort)

Landesamt für Finanzen
Zentrale Beihilfestelle
Präsident-Baltz-Straße 5

66119 Saarbrücken

Widerspruch gegen Ihren Beihilfebescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren oben angegebenen Beihilfebescheid erhebe ich hiermit

WIDERSPRUCH.

Mit meinem Ihrem Bescheid zugrunde liegenden Beihilfeantrag habe ich aufgrund ärztlicher Verordnung Aufwendungen für orthopädische Einlagen in Höhe von über 90,00 Euro geltend gemacht. Diesen Betrag haben Sie jedoch wegen der mit Erlass vom 20. Juni 2003 erfolgten „Deckelung“ des beihilfefähigen Höchstbetrages für medizinisch notwendige Hilfsmittel i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 BhVO auf einen Höchstbetrag von 90,00 Euro begrenzt, so dass ich nur hierfür Beihilfe erhielt.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat aber mit Urteil vom 23.11.2004 (Az. 3 K 257/03) festgestellt, dass der Dienstherr gegen den Grundsatz der „Realitätsbezogenheit von Aufwendungen“ verstößt, wenn er die beihilfefähigen Aufwendungen für orthopädische Einlagen auf 90 Euro „deckelt“ und diese Höchstgrenze unter demjenigen Preis liegt, der für eine medizinisch notwendige Individualanfertigung orthopädischer Einlagen „marktüblich“ und daher erforderlich und angemessen ist.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Unabhängig hiervon ist jedoch die Einlegung des Widerspruchs erforderlich, um zu verhindern, dass der angegriffene Bescheid bestandskräftig wird.

Mit ist bekannt, dass Sie eine Entscheidung über den Widerspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt treffen können, wenn die gerichtsanhängigen Rechtsfragen abschließend geklärt sind. Ich bin daher damit einverstanden, dass das Widerspruchsverfahren bis dahin ruhend gestellt wird.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs.

Ihren Widerspruchsbescheid erwarte ich nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung in dem verwaltungsgerichtlich anhängigen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen